

## Anmerkungen:

Das Betreuungsgericht kann ( ggf. bereits im Erstbestellungsbeschluss) einen Verhinderungsbetreuer bestellen ( § 1817 Abs. 4 BGB ). Das kann eine beliebige natürliche Person oder ein anerkannter Betreuungsverein sein. Ob es auch ein Berufsbetreuer sein kann, ist nicht ausdrücklich erwähnt, erscheint aber möglich.

Würde das Betreuungsgericht bereits im Erstbestellungsbeschluss einen Betreuungsverein als Verhinderungsbetreuer bestellen, würde dies eine ständige Absprache zwischen dem ehrenamtlichen Betreuer und dem Verein nahelegen. Wird der Verein erst im akuten Vertretungsfall bestellt, wäre der Verein bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingebunden.

Grundsätzlich soll jeder ehrenamtliche Betreuer ohne Familienanbindung / persönliche Beziehung eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen. Dieses **SOLL ist grundsätzlich als MUSS** zu verstehen, Ausnahmen kann es nur für Personen geben, die über hinreichende berufliche Qualifikationen verfügen, die eine Anbindung an einen Verein unnötig erscheinen ließe ( z.B. ein Berufsbetreuer als ehrenamtlicher Betreuer seiner Mutter ). Damit trifft die Vereinbarungspflicht und damit auch die Verhinderungsbetreuung praktisch alle Fälle der Bestellung familienfremder ehrenamtlicher Betreuer und eingeschränkt auch familienangehörige Betreuer.

## Fragen:

1. Ist es für Verein und Betreuer wünschenswerter,
  - a. eine Verhinderungsbetreuung bereits **im Erstbestellungsbeschluss** anzuordnen
  - b. oder erste im **Akutfall**
2. Welche **Konsequenzen** hat das für Verein und Betreuer ( Kontakt, Informationen, Zugangssicherung zu Daten, Zeitpunkt der Mitteilung, dass ein Verhinderungsfall vorliegt, Vermeidung doppelter Zuständigkeit, Ende des Verhinderungsfalls
3. Welche **Kosten** kommen auf die Betreuungsvereine bei diesen Varianten zu?

Je nachdem wird zu überlegen sein, welche Art der Verhinderungsbetreuung die Vereine bevorzugen sollen, um dies der Betreuungsbehörde und den Betreuungsgerichten zu kommunizieren.